

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16—19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
BundeskanzleramtRadetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-6401/17

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

70.970/18-VI/10/87

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

2094

Datum

3. November 1987

Betrifft

Entwurf einer Tierseuchengesetz-Novelle 1987; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1987), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 5 (§ 8):

In dieser Bestimmung müßte über die beabsichtigte Änderung hinaus noch im Einklang mit dem Bundesministeriengesetz der Begriff "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" durch den Begriff "Bundeskanzler" ersetzt werden.

2. Zu Art. I Z. 5 (§ 10a):

Der in § 10a beabsichtigten Regelung, daß Rinder, die in Verkehr gebracht werden, vom Besitzer durch Ohrmarken zu kennzeichnen sind, kann nicht zugestimmt werden. Unbestritten ist, daß die exakte Kennzeichnung und damit Verfolgbarkeit von Tiertransporten eine wesentliche prophylaktische Maßnahme im Bereich der Tierseuchenbekämpfung darstellt. Der nach wie vor vorgeschriebene Tierpaß in der derzeitigen Form wird diesem Erfordernis in keiner Weise mehr gerecht. Diese Verpflichtung zur Beibringung von

AMT GESETZENTWURF
Zl. 59. GE 2
Datum: 10. NOV. 1987
10. Nov. 1987
Verf. Hlawac

- 2 -

Tierpässen wird von der Landwirtschaft zunehmend als unnötige, jeder sachlichen Grundlage entbehrende Belastung empfunden.

Es wird daher folgende Konstruktion vorgeschlagen:

1. Die bisherige Regelung über die Ausstellung von (amtlichen) Tierpässen soll auf den Seuchenfall beschränkt werden.
2. Die bisherige Verpflichtung zur Beibringung von Tierpässen wie auch die vorgesehene Kennzeichnungspflicht von Rindern durch Ohrmarken soll entfallen.
3. Der Tierhalter soll gesetzlich verpflichtet werden, für jeden Tiertransport einen (gebührenfreien) Begleitschein auszustellen, der erforderlichenfalls die Rückverfolgbarkeit des Weges eines Tieres gewährleistet.

3. Zu Art. I Z. 6 (§ 11a):

Mit § 11a soll der gesetzliche Auftrag für die Veterinärbehörden geschaffen werden, auch beim Export von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen tätig zu werden. Tatsache ist, daß derzeit mehr Fleisch als Lebendtiere exportiert wird. Auch für die Fleischexporte müssen amtstierärztliche Zeugnisse ausgestellt werden. Daneben gehört auch die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen bei Exporten von anderen Tieren, wie z.B. Hunden und Katzen, zur alltäglichen Arbeit des Amtstierarztes. Dementsprechend sollten neben den Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen auch diese anderen Tiere und Fleisch in den § 11a einbezogen werden.

Die Erläuterungen zu § 11a verwenden nur den Begriff "Veterinärbehörden" und nicht wie § 11a den Begriff "durch den Bundeskanzler ermächtigte Tierärzte". Dies entspricht der Tatsache, daß ausschließlich die Amtstierärzte Exportuntersuchungen durchführen und die entsprechenden Zeugnisse ausstellen. So kann auch nur der

- 3 -

örtlich zuständige Amtstierarzt eine Bestätigung über die Seuchenfreiheit eines Gebietes ausstellen, weil nur er über das Vorkommen von Seuchenfällen in "seinem" Gebiet Kenntnis hat. Der Begriff "vom Bundeskanzler hiefür ermächtigte Tierärzte" sollte daher durch den Begriff "Amtstierärzte" ersetzt werden.

4. Zu Art. I Z. 7 (§ 12):

Die im § 12 Abs. 3 vorgesehene Frist für die Meldung der durchgeführten Impfungen durch die Tierärzte (bis zum 30. Juni des Folgejahres) ist zu lang. Die Veterinärbehörden müssen verschiedene Berichte bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstatten, wobei in diesen Berichten auch Angaben über die Impfungen enthalten sein müssen.

5. Zu Art. I Z. 8 (§ 15a):

Im § 15a Abs. 1 zweiter Satz sollte es zunächst anstatt "und Aufsicht" heißen "unter Aufsicht".

§ 15a stellt eine ganz wesentliche Bestimmung zur Verhinderung der Seucheneinschleppung und -verbreitung dar.

§ 15a Abs. 1 verpflichtet zwar zur schadlosen Beseitigung der Speisereste, enthält aber keinerlei Regelung über die Lagerung bis zur Beseitigung. Es sollte daher eine Rechtsgrundlage für die Vorschreibung seuchenhygienisch notwendiger Auflagen für die Lagerung vorgesehen werden, da bei nicht sachgemäßer Verwahrung die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheitserregern bestehen könnte. Ebenso sollte näher ausgeführt werden, welche Arten der Beseitigung als schadlos anzusehen sind.

- 4 -

6. Zu Art. II:

Zusätzlich zu den mit Art. II beabsichtigten Änderungen der Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen werden folgende Änderungen angeregt:

Ohne die im § 3 dieser Verordnung angeführten Sachverständigen der Bienenzucht wären die Amtstierärzte in der Bekämpfung der Bienenseuchen überfordert. In Niederösterreich sind etwa 4500 Imker und 80.000 bis 90.000 Bienenvölker zu betreuen: Die Sachverständigen sind in der Regel selbst angesehene Imker und dementsprechend nicht nur mit den Bienenseuchen, sondern auch mit der Haltung der Bienen bestens vertraut. Die Varroatosebekämpfung ist zu einem wesentlichen Teil ein Problem der optimalen Haltung der Bienenvölker. Die Bienensachverständigen sind in der Lage, den Imkern ihr diesbezügliches Wissen zu übermitteln. Die Imker sind oft nicht in der Lage, Kunstschwärme zu bilden, die gerade in der Bekämpfung der Varroatose eine wesentliche Rolle spielen. Für derartige Tätigkeiten sind die Sachverständigen in der Bienenzucht daher unentbehrlich. Diese aufwendige Tätigkeit sollte den Sachverständigen auch abgegolten werden. Im § 11 Abs. 2 der Verordnung wird derzeit aber festgelegt, daß aus der Heranziehung der Sachverständigen dem Bund keine Kosten erwachsen dürfen. Es wird daher angeregt, eine analoge Regelung wie im Tierseuchengesetz selbst zu treffen. Gem. § 2a TSG können freiberufliche Tierärzte mittels Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu Seuchentierärzten bestellt werden, die sodann gem. § 62a TSG Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit haben. Gemäß § 61 Abs. 1 lit. c TSG hat der Bund die Kosten der Maßnahmen zur Feststellung von Tierseuchen zu tragen. Es wäre daher auch wünschenswert, wenn der Bund analog dazu auch die Kosten für die Maßnahmen zur Feststellung der Bienenseuchen übernehmen würde.

- 5 -

Im § 11 Abs. 1 der derzeitigen Verordnung werden ferner einige Paragraphen aus dem TSG zitiert, die auch für die Abwehr und die Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen anzuwenden sind. Wenn nun diese Verordnung in den Rang eines Bundesgesetzes erhoben werden soll, könnten bei dieser Gelegenheit auch diese Verweise auf das TSG aufgelöst und durch eine explizite Regelung ersetzt werden. Dadurch würde die Lesbarkeit des "Bienenseuchengesetzes", so insbesondere für die Imker, wesentlich verbessert, es könnte ihnen die ansonsten für das Verständnis des Gesetzes erforderliche Beschaffung des TSG (aus dem Jahre 1909 mit mehrfachen Novellen) erspart werden.

7. Über den vorliegenden Entwurf hinaus beehrt sich die NÖ Landesregierung die folgenden, im Rahmen des Vollzuges des TSG bekanntgewordenen Probleme aufzuzeigen und eine Ergänzung des vorliegenden Entwurfes anzuregen:

7.1. Entschädigungen:

Durch die amtlich angeordnete Untersuchung von Tieren, z.B. auf die Aujeszky'sche Krankheit, kann es zu Todesfällen bei den untersuchten Tieren kommen (z.B. Schocktod oder Tod durch Herzbeutelamponade nach Blutentnahme aus der Vena cava cranialis). Für Tiere, die eindeutig durch die amtliche Untersuchung getötet wurden, sollte daher auch eine Entschädigung gewährt werden - analog zur Regelung für Tiere, die durch eine behördlich angeordnete Impfung verendet sind (§ 48 Abs. 1 Z. 1 d).

7.2. Kosten für die amtlich angeordnete Tötung

Die Kosten für die nach dem TSG amtlich angeordnete Tötung von Tieren sind vom Tierbesitzer zu tragen (§ 61 TSG). In vielen Fällen ist diese Regelung aber nicht mehr zeitgemäß und bedeutet eine nahezu unzumutbare Belastung für den Tierbesitzer. Für die Tötung von großen Schweinebeständen

- 6 -

oder großen Rinderbeständen mit Umlaufhaltung sind Fachleute und entsprechende Geräte erforderlich. Dem Tierbesitzer die Tötung seiner Tiere selbst durchführen zu lassen, ist vielfach nicht mehr möglich und für diesen außerdem lebensgefährlich. Es wird daher angeregt, daß der Bund dieser Entwicklung entsprechend auch die Kosten für diese Tötungen übernimmt.

7.3. Verhängung der vorläufigen Sperre gem § 20 TSG:

Gemäß § 20 TSG hat der Bürgermeister nach Anzeige des Verdachtes einer anzeigepflichtigen Tierseuche die vorläufige Sperre über den Bestand, in dem sich der Verdachtsfall ereignet hat, zu verhängen. Diese Sperre ist für die Verhinderung der Seuchenausbreitung von grundlegender Bedeutung, sodaß sie so rasch als möglich verhängt werden muß. Derzeit ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht zur Verhängung der vorläufigen Sperre ermächtigt. Dieser Umstand kann beim Auftreten von Verdachtsfällen an Wochenenden und Feiertagen ein rasches Eingreifen verhindern, da der Bürgermeister nicht immer erreichbar sein muß, während gerade auch für diese Zeiträume ein ständiger amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst organisiert ist. Es wäre daher im Interesse einer effizienten Bekämpfung von Seuchen unbedingt notwendig, neben den Bürgermeistern auch die Bezirksverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sperre gem. § 20 TSG zu ermächtigen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-6401/17

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

